Zeitschrift: Argovia: Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons

Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: 120 (2008)

Artikel: Herrschaftswechsel mit Misstönen : der Übergang der Herrschaft

Aarburg von Habsburg an Bern zwischen 1415 und 1458

Autor: Gerber, Roland

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-15

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

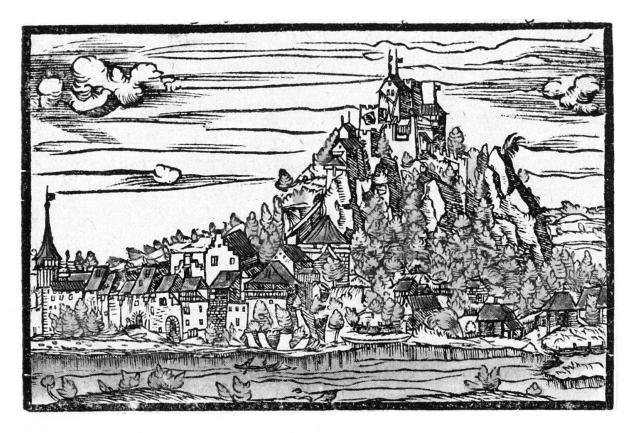
Herrschaftswechsel mit Misstönen

Der Übergang der Herrschaft Aarburg von Habsburg an Bern zwischen 1415 und 1458

ROLAND GERBER

Am 4. Juli 1458 erschien Heinrich Öttli, Obervogt der Herrschaft Aarburg, vor Schultheiss und versammeltem Rat der Stadt Zofingen. Dabei legte er Rechenschaft ab, «in welcher wise und masse» die Stadt Bern im Jahr 1415 in den Besitz von Burg und Herrschaft Aarberg gelangt sei. Insbesondere hatte der Obervogt nachzuweisen, von wem Bern die ehemalige habsburgische Herrschaft erworben habe und «welches guot oder gelt bezalt oder geben were oder nit». Da Heinrich Öttli selbst keine Angaben über die Geschehnisse vor rund 40 Jahren machen konnte, trat er mit vier «erbern mannen», alle Bürger und ansässig in Aarburg, vor den Zofinger Rat.² Diese bezeugten, dass der Berner Rat die Herrschaft Aarburg «mit allen rechten und zuogehoerden» vom letzten habsburgischen Amtsträger Johannes (III) Kriech und von dessen einzigem überlebenden Sohn, dem Deutschordensbruder Gunther, rechtmässig erworben und dafür einen gewissen Betrag - dessen Höhe sie jedoch nicht angeben konnten – ausgerichtet habe.³ Die Vier mussten jedoch eingestehen, dass der Herrschaftswechsel von Habsburg an Bern nicht ohne Misstöne abgelaufen sei. Insbesondere habe sich Johannes Kriech nach Abschluss des Verkaufsgeschäfts geweigert, Burg und Herrschaft Aarburg zu übergeben. Dem ersten in den Aargau beorderten Landvogt Rudolf Rieder sei es deshalb auch nicht möglich gewesen, «mit siner habe und sinem gesinde» in die Festung einzuziehen.⁴ Erst nachdem der Rat Johannes Kriech und dessen Sohn nach Bern zitiert und diesen insgesamt 450 Rheinischen Gulden an die vereinbarte Kaufsumme bar ausbezahlt hatte, habe Rudolf Rieder schliesslich seine ordentliche Tätigkeit als Landvogt auf dem Aarburger Schloss aufnehmen können.5

Die Kundschaftsaufnahme vor dem Zofinger Rat vom 4. Juli 1458 ist ein beredtes Zeugnis für die politisch angespannte Lage nach dem Zusammenbruch der habsburgischen Landesherrschaft im heutigen Kanton Aargau. Zugleich ist sie Ausdruck der Auseinandersetzungen zwischen dem Berner Rat und den 1415 unterworfenen habsburgischen Amtsträgern und Städten im Zuge des Aufbaus einer neuen eidgenössischen Herrschaftsordnung im 15. Jahrhundert. Obwohl bernische Truppen das gesamte Gebiet südlich der Aare zwischen Aarburg und Brugg bereits 1415 anlässlich der Ächtung Herzog Friedrichs IV. von Österreich durch König Sigismund von Luxemburg militärisch besetzt hatten, blieb die rechtliche Stellung der eroberten geistlichen und weltlichen Herrschaften noch für Jahrzehnte ungeklärt. Der Berner Rat war zwar bereits während des Kriegszugs darauf bedacht gewesen, sich von allen wichtigen Herrschaftsträgern die oberste Landeshoheit und das damit verbundene



Ansicht von Burg und Stadt Aarburg aus Südwesten um 1548. (Chronik des Johannes Stumpf, StAAG GS/00731-1)

Steuer- und Mannschaftsrecht schriftlich zusichern zu lassen.⁸ Wie die konkreten Herrschaftsbeziehungen zwischen den neuen Machthabern und den ehemaligen habsburgischen Dienstadligen, Städten und Klöstern in Zukunft gestaltet werden sollten, wurde in den 1415 ausgestellten Kapitulationsurkunden jedoch nicht geregelt.⁹ Zu wichtig war es offenbar den im Feld stehenden Bernern, dass es zu einer möglichst raschen vertraglichen Regelung mit den unterlegenen habsburgischen Herrschaftsträgern kam.¹⁰ Nur was für den Moment gerade notwendig war, wurde deshalb schriftlich fixiert.¹¹ Während vor allem jene Rechte, die vormals den Herzögen von Österreich zustanden, «es sy an zinsen, zoeln, gleiten, stüren, an lüt und an guot», an Bern und das verbündete Solothurn fallen sollten, versprachen die beiden Städte, alle Freiheiten, Handfesten, Briefe, Privilegien und alten Gewohnheiten, die «von küngen, keisern oder von der herrschaft von Oesterich» an die aargauischen Herrschaftsträger verliehen worden waren, nach deren Unterwerfung weiterhin zu respektieren.¹²

Der Einmarsch in den Aargau stellte den Berner Rat dabei vor völlig neue Anforderungen an die städtische Diplomatie und Verwaltung. Während es sich bei den bis 1415 gemachten Eroberungen und Käufen nur um kleinräumige Adelsherrschaften in der weiteren Umgebung der Stadt gehandelt hatte, unterwarfen die Berner im Frühjahr 1415 – wie der Chronist Konrad Justinger voller Stolz berichtet – innerhalb von nur 17 Tagen ein umfangreiches Territorium mit nicht weniger als «sibenzehen

gemureter slossen, es weren stet oder vestinen». ¹⁴ Diese lagen jedoch zwischen 60 und 80 Kilometer von Bern entfernt und konnten von städtischen Kriegsmannschaften daher nicht mehr in einem Tag erreicht werden. Ein wesentlicher Unterschied zu früheren Kriegszügen bestand ausserdem darin, dass der Berner Rat im Aargau weder über einen befestigten Amtssitz noch über die dazugehörigen Einkünfte verfügte, die ihm die Errichtung einer ersten Landvogtei ermöglicht hätten. Sämtliche Burgen und Städte befanden sich in den Händen habsburgischer Dienstadels- und Ratsgeschlechter, die im Namen der Herzöge von Österreich die Herrschaft über Land und Leute ausübten. ¹⁵

Zusätzlich erschwert wurde die Konsolidierung der 1415 gemachten Eroberungen nicht zuletzt auch dadurch, dass deren Rechtmässigkeit von verschiedener Seite bestritten wurde. Neben dem Kriegsverlierer Herzog Friedrich IV. von Österreich und König Sigismund von Luxemburg, in dessen Namen die Berner in den Aargau einmarschiert waren, stellten auch die verbündeten eidgenössischen Orte zahlreiche Forderungen an die unterworfenen Gebiete. Diese gingen teilweise sogar so weit, dass Bern seine Eroberungen an die Eidgenossen abtreten sollte, damit diese an deren Stelle eine Gemeine Herrschaft errichten konnten. Daneben waren durch den Eroberungsfeldzug verschiedene neue Grenzen im Aargau entstanden, deren Verlauf die am Krieg beteiligten Orte zuerst noch aushandeln mussten. Vor allem gegenüber der Stadt Luzern, deren Territorium mit dem Michelsamt und der Grafschaft Willisau seit 1415 direkt an bernisches Gebiet stiess, bestanden grössere Anstände, die der Berner Rat auf diplomatischem Weg zu lösen hatte. 17

Am Beispiel der Herrschaft Aarburg wird im Folgenden gezeigt, wie der Berner Rat vorging, um seinen Herrschaftsanspruch über den 1415 eroberten Aargau zu legitimieren und sowohl gegenüber den Ansprüchen der römisch-deutschen Könige als auch gegenüber den unterworfenen habsburgischen Städten und Dienstadligen bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts durchzusetzen. Im Zentrum der Untersuchung stehen dabei die Kundschaft von 1458 und die darin genannten aargauischen Herrschaftsträger, die vom Machtwechsel auf der Aarburg besonders betroffen waren. Dazu gehörten neben den Angehörigen der Familie Kriech, die seit 1327 als habsburgische Vögte auf der Aarburg belegt sind, auch der Zofinger Rat, vor dem die Kundschaft aufgenommen und besiegelt wurde. Beide wurden nach dem Eroberungskrieg von 1415 gezwungen, ihre traditionellen Bindungen zu den Herzögen von Österreich aufzugeben und mit den militärisch überlegenen Bernern ein neues Herrschaftsverhältnis auszuhandeln. Während es dem Zofinger Rat jedoch gelang, die Anerkennung der bisherigen von der Herrschaft Österreich verbrieften Rechte und Freiheiten zu erlangen, musste Johannes (III) Kriech die Festung Aarburg 1416 an Bern verkaufen und damit auf sämtliche seiner angestammten Herrschaftsrechte verzichten.

Im ersten Teil der Untersuchung wird dargelegt, wie der Berner Rat die 1415 gemachten Gebietsgewinne mit der Unterstützung König Sigismunds von Luxem-

burg gegen den Widerstand der Herzöge von Österreich behauptete. Bedroht wurde die herrschaftliche Stellung Berns allerdings durch die Wahl des Habsburgers Friedrich III. zum römischen König 1440 und die von ihm betriebene Restitution der österreichischen Herrschaft über den Aargau. Der aus der königlichen Politik resultierende Krieg mit Zürich bedeutete für die aargauischen Städte dabei eine Katastrophe, führte nach dem Friedenschluss mit Habsburg 1450 jedoch zu deren endgültiger Integration in die sich konstituierende Eidgenossenschaft. Am Beispiel von Zofingen wird schliesslich gezeigt, wie es die Bürgerschaft verstand, die unsichere Lage bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts dazu zu nutzen, dem Berner Rat weitreichende politische Zugeständnisse abzuringen. Die Stadt gehörte zu den wichtigsten Orten der habsburgischen Herrschaft im Aargau und wurde deshalb sowohl vom Berner Rat als auch von den römischen Königen besonders umworben.

Der zweite Teil widmet sich dem Schicksal von Johannes (III) Kriech und dessen Familie. Neben den strategischen Zielen, die der Berner Rat mit dem Erwerb der Aarburg verfolgte, werden auch die ökonomischen und sozialen Folgen erläutert, die der Verlust der Herrschaft für das aargauische Dienstadelsgeschlecht gehabt hat. Im Unterschied zu Zofingen zeigte sich Bern bei Johannes Kriech zu keinerlei Zugeständnissen bereit. Um in den Besitz der wichtigen Festung zu gelangen, ging der Rat sogar so weit, auch aggressive Mittel wie Drohungen oder finanzielle Druckmittel anzuwenden. Besonders aufschlussreich ist in diesem Zusammenhang die Analyse der von Bern angefertigten Schriftdokumente, mit denen die Stadt den umstrittenen Herrschaftswechsel auf der Aarburg zu legitimieren suchte. Die Umstände, die zur Besiegelung der eingangs vorgestellten Kundschaft von 1458 vor dem Zofinger Rat geführt haben, können dabei als beispielhaft für den Umgang Berns mit den 1415 eroberten Städten und adligen Dienstleuten im Aargau bezeichnet werden.

Die Sicherung des Erreichten von 1415 bis 1442

Das Problem beim Aufbau der neuen Herrschaftsordnung im Aargau nach 1415 bestand darin, dass die Eidgenossen den Eroberungskrieg im Namen des Königs Sigismund von Luxemburg geführt hatten und dieser nach dem erfolgreichen Abschluss des Feldzugs folgerichtig die Lehenshoheit über die ehemals habsburgischen Besitzungen einforderte. Weder Bern noch die übrigen eidgenössischen Orte waren jedoch bereit, irgendwelche politischen Zugeständnisse an den König zu machen. Während Sigismund von Luxemburg die Eidgenossen mit der Verleihung von Privilegien trotz den unterschiedlichen Auffassungen über die zukünftige Rechtsstellung der eroberten Gebiete nach 1415 weiterhin unterstützte, zeigten sich seine habsburgischen Nachfolger auf dem deutschen Königsthron Albrecht III. (1438/39) und vor allem Friedrich III. (1440–1493) hingegen fest entschlossen, die Gebietsverluste im Aargau wieder rückgängig zu machen. Bereits während der Regentschaft Sigismunds von Luxemburg war es zudem wiederholt zu Verhandlungen mit Herzog Friedrich IV. von Österreich gekommen, die auf eine Rückgabe der im Zuge des Reichskriegs von

1415 verlorenen Besitzungen abzielten. Je nachdem, welche Zugeständnisse Friedrich IV. bereit war einzugehen, änderte sich auch die Haltung Sigismunds gegenüber den Forderungen des Herzogs.¹⁹ Eine grundlegende Einigung zwischen den beiden Kontrahenten kam bis zum Tod König Sigismunds 1437 jedoch nicht zustande.²⁰ Den eidgenössischen Orten war es deshalb möglich, ihre Eroberungen im Aargau durch den Erwerb königlicher Pfandbriefe und Privilegien zu legitimieren und durch die Etablierung einer Landvogteiverwaltung auf eine neue herrschaftliche Grundlage zu stellen.²¹

Besonders erfolgreich war in dieser Hinsicht die Stadt Bern.²² Dieser gelang es nicht nur, die Gebietsgewinne gegenüber König und konkurrierenden eidgenössischen Orten zu behaupten, sondern sie verstand es zugleich, diese bis zum Ende des 15. Jahrhunderts sukzessive ins bestehende Herrschaftsgebiet zu integrieren.²³ Einen ersten wichtigen Erfolg erzielte der Berner Rat im Mai 1418, als ihm Sigismund von Luxemburg die 1415 unterworfenen Städte Zofingen, Aarau, Brugg und Lenzburg, «das stetlin mitsampt den emptern dorumb gelegen», für 5000 Gulden verpfändete.²⁴ Darüber hinaus liess sich der Rat nachträglich das Recht erteilen, alle gegenüber den Herzögen von Österreich bestehenden Pfandschaften und Pfandgüter einzulösen. Der Wert der eingelösten Pfandschaften sollte dabei jeweils auf die 5000 Gulden geschlagen werden. Sigismund behielt sich in der Vereinbarung von 1418 jedoch vor, dass er oder seine Nachfolger, die verpfändeten Städte und Burgen jederzeit wieder zurückfordern konnten. Da der König zur gleichen Zeit Herzog Friedrich von Österreich ermächtigte, alle Besitzungen im Elsass, Sundgau und Breisgau, die er im Krieg verloren hatte, wieder einzulösen, blieb die bernische Pfandschaft über den Aargau jedoch auch nach 1418 bedroht.²⁵ Erst mit dem Versprechen Sigismunds von Luxemburg vom 11. Februar 1434, dass sämtliche Herrschaftstitel und Pfandschaften, welche die Stadt Bern der Herrschaft Österreich abgenommen hatte, zukünftig «unbekuemert und von allermenniclich ungehindert bliben sollen», gingen die 1415 eroberten Besitzungen in den formellen Besitz der Aarestadt über.²⁶

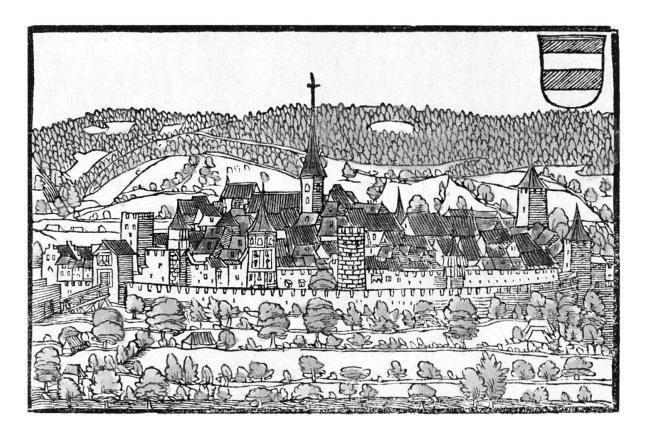
Keinerlei Anerkennung fand der von König Sigismund legitimierte Herrschaftswechsel im Aargau hingegen bei den Herzögen von Österreich und den ihnen verbundenen Adligen wie Markgraf Wilhelm von Hachberg oder Ritter Thüring II. von Hallwyl, der 1415 ins Elsass geflohen war.²⁷ Diese bekundeten wiederholt ihren Willen, «unser stet in Ergaw» sowie alle übrigen Gebietsverluste – falls nötig auch mit Gewalt – zurückzugewinnen.²⁸ Einen für die eidgenössischen Orte zunehmend bedrohlichen Verlauf nahmen die Restitutionspläne der Habsburger seit 1442, als der Neffe des 1437 gestorbenen Herzogs Friedrich IV. zum neuen römischen König gekrönt wurde.²⁹ Friedrich III. machte bereits zu Beginn seiner Regentschaft klar, dass er seine ganze Autorität als König wie auch als Oberhaupt des Hauses Habsburg dazu einsetzen würde, die ehemaligen Stammlande seiner Familie wieder unter österreichische Herrschaft zu bringen.³⁰ Symbolträchtig ritt er deshalb nach seiner Krönung in Aachen am 17. Juni 1442 nur mit einem kleinen Gefolge von Zürich, von wo

aus der König zwischen dem 19. und 29. September die Huldigung der beiden Städte Rapperswil und Winterthur entgegennahm, über Baden, Königsfelden und Brugg – die drei zentralen Orte habsburgischer Herrschaft im Aargau – weiter nach Aarau und Solothurn bis nach Bern und Freiburg im Uechtland, wo er am 8. Oktober mit viel Prunk und grossen Ehren empfangen wurde.³¹ Anschliessend reiste er über Lausanne, Genf, Besançon und Basel wieder zurück nach Konstanz – in jene Stadt also, wo König Sigismund von Luxemburg die Reichsacht über Herzog Friedrich IV. von Österreich verhängt hatte. Dort verkündete Friedrich III. den herangeeilten eidgenössischen Boten, dass er ihnen ihre Rechte und Freiheiten erst dann zu bestätigen gedenke, wenn sie sich auf Verhandlungen über eine Rückgabe der 1415 eroberten Gebiete einliessen. Die Ausnahmen bildeten Zürich, das bereits am 17. Juni 1442 ein gegen Schwyz gerichtetes Militärbündnis mit dem König eingegangen war, sowie Uri, das sich an der Verwaltung des Aargaus nicht beteiligte.³²

Eher überraschend in den Genuss einer Privilegienbestätigung kam während der Krönungsreise ausserdem die Stadt Bern.³³ Offenbar hatten die führenden Ratsgeschlechter um den adligen Schultheissen Rudolf Hofmeister eine gewisse Verhandlungsbereitschaft signalisiert, was ihnen Friedrich III. mit der Konfirmation der städtischen Freiheitsbriefe honorierte. Bereits im September hatte der Rat ausserdem bei der Stadt Thun nachfragen lassen, welche Reaktionen eine allfällige Rückgabe «der schloss im Ergöw» in der Landschaft hervorrufen würde.³⁴

Im Unterschied zu den übrigen am Eroberungskrieg beteiligten eidgenössischen Orten Schwyz, Unterwalden, Luzern, Glarus und Zug, die vergeblich auf eine Anerkennung ihrer Freiheiten warteten, verhielt sich der König gegenüber den ehemals habsburgischen Städten und Klöstern im Aargau äusserst grosszügig. Nachdem er bereits im August 1441 die Privilegien des Klosters Königsfelden erneuert hatte, erhielten zwischen Februar und Juli 1442 auch sämtliche aargauischen Städte ihre kommunalen Freiheitsbriefe «von roemischer kuenglicher macht und auch als herczog ze Osterreich» bestätigt. Darüber hinaus verlieh Friedrich III. den Schultheissen von Baden und Zofingen für die nächsten zehn Jahre die Ausübung der Blutgerichtsbarkeit, während er den Bürgern von Baden zugleich die freie Schultheissenwahl zubilligte. Am 20. Oktober befreite der König schliesslich noch die Äbtissin und den Konvent «unsers lieben andechtigen» Klosters in Königsfelden aus der Zuständigkeit jeglicher fremden Gerichte, wozu implizit auch das bernische Schultheissengericht gehörte.

Aber nicht nur gegenüber den aargauischen Städten und Klöstern bekundete Friedrich III. sein Wohlwollen. Auch gegenüber den ehemaligen habsburgischen Dienstadelsgeschlechtern unterstrich der Herrscher seine Gebotsgewalt als römischer König und regierender Herzog von Österreich, indem er Streitfälle ans königliche Hofgericht zog und österreichische Lehen und Pfandschaften erneuerte.³⁹ Bemerkenswert ist schliesslich auch die Erhebung zweier Angehöriger des Schultheissengeschlechts der Segesser in Aarau und Mellingen in den Freiherrenstand.⁴⁰



Ansicht der Stadt Zofingen aus Norden um 1548. (Chronik des Johannes Stumpf, StAAG GS/00704-1)

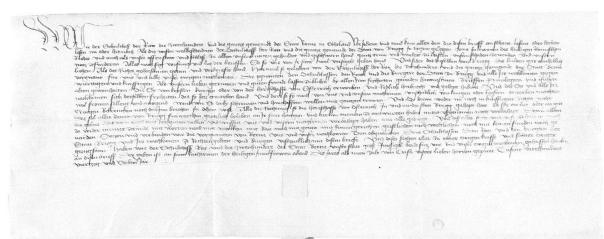
Bürgerschaft und Rat der Stadt Zofingen

Besonderen Nutzen aus der Rivalität zwischen römischen Königen und Berner Rat um den Besitz des Aargaus zogen nach 1415 Bürgerschaft und Rat von Zofingen.⁴¹ Die Stadt gehörte bis 1415 zu den wichtigsten Stützen der habsburgischen Herrschaft im Aargau.⁴² Entsprechend ihrer wichtigen politischen, militärischen und ökonomischen Bedeutung als überregionale Münzprägestätte, als befestigter Marktort an der Gotthardroute sowie als Sitz eines adligen Chorherrenstifts stand Zofingen seit der Ermordung König Albrechts I. 1308 in der besonderen Gunst der österreichischen Herzöge. Diese stellten der Bürgerschaft nicht nur zahlreiche Privilegien und Vergünstigungen aus, sondern rekrutierten auch einen Teil ihres lokalen Dienstpersonals aus dem Kreis der führenden städtischen Rats- und Schultheissenfamilien. ⁴³ Das prominenteste Beispiel dafür ist der um 1426 gestorbene Chorherr Konrad Marti. 44 Keine Geringere als Katharina von Burgund, die Gattin Herzog Leopolds IV. von Österreich und Tochter Herzog Philipps des Kühnen von Burgund, ernannte den Sohn eines vermögenden Zofinger Tuchhändlers 1397 zu ihrem Küchenmeister und 1406 sogar zum obersten Amtmann und Einnehmer der von der Herzogin verwalteten Gebiete im Elsass, Sundgau, Breisgau und in Burgund. 45

Daneben war Zofingen die erste habsburgische Stadt, die im April 1415 von den heranrückenden bernischen Truppen belagert wurde.⁴⁶ Da eine längere Beschiessung der Stadtmauern den vom Berner Rat beabsichtigten raschen militärischen

Vorstoss in den Aargau ernsthaft gefährdet hätte, war dieser in besonderem Mass darauf angewiesen, sich der Loyalität der Zofinger Bürger zu versichern. Eine Kapitulation war jedoch nur dann zu erreichen, wenn der Rat bereit war, die von den Herzögen von Österreich an die Bürgerschaft verliehenen Rechte und Privilegien ohne Einschränkungen anzuerkennen und deren herrschaftliche Stellung in der Region noch zu fördern. Die auf einen schnellen Verhandlungserfolg drängenden Berner sahen sich denn auch veranlasst, der Stadt in der auf den 18. April 1415 datierten Kapitulationsurkunde wichtige politische Zugeständnisse zu machen.⁴⁷ Insbesondere bestätigte ihr der Berner Rat als Einziger der 1415 eroberten aargauischen Städte sämtliche Rechte und Freiheiten, «so die herschaft von Österrich in oder an der vorgenanten statt Zofingen an luit [Leuten], an guot oder an deheiner [irgendeiner] andern rechtunge» gehabt hat. Die Ausnahme bildete der in der Stadt erhobene Geleitzoll - eine Art Mautgebühr für die Benutzung der Landstrassen -, dessen Erträge zukünftig direkt von Bern verwaltet werden sollten.⁴⁸ Von besonderer politischer Bedeutung waren in diesem Zusammenhang vor allem die Bestätigung des von Herzog Friedrich IV. von Österreich 1407 verbrieften Rechts der freien Schultheissen- und Ratswahl sowie des 1411 vom gleichen Herzog gewährten Privilegs, österreichische Pfandschaften einlösen zu dürfen.⁴⁹ Bereits 1393 hatte Leopold IV. den Zofinger Schultheissen ausserdem dazu ermächtigt, innerhalb der Stadt «umb den tode und das blut» zu richten. In dieser nach einem Stadtbrand erneuerten und durch weitere Rechtssätze ergänzten Handfeste aus dem Jahr 1363 befreite der Herzog die Bürgerschaft zudem aus der Zuständigkeit fremder geistlicher und weltlicher Gerichte.50

Wie aussergewöhnlich die in der Kapitulationsurkunde von 1415 gewährten Vergünstigungen für Zofingen gewesen sind, zeigen die rechtlichen Auseinandersetzungen um die Echtheit einer gleich lautenden Textstelle in einer angeblich bernischen Privilegienbestätigung für die Stadt Brugg vom 24. November 1447. Der Berner Rat sah sich sogar 1767 noch dazu veranlasst, die von Brugger Ratsherren vorgelegte Urkunde durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Ratskommission als inhaltliche Fälschung deklarieren zu lassen.⁵¹ Bereits 1433 war es überdies zu einer weiteren formellen Anerkennung der 1415 verbrieften Rechte Zofingens vor dem Berner Schultheissengericht gekommen. Anlass des Rechtsstreits war eine Klage des Ritters Hans Walter von Grünenberg, der dem Zofinger Schultheissen vorwarf, dieser habe im Jahr 1418 über einen Todschläger gerichtet, obwohl er dazu überhaupt nicht berechtigt gewesen sei. 52 Da die nach Bern gereiste Ratsdelegation neben der erweiterten Handfeste von 1393 auch den Huldigungseid von 1415 und die Privilegienbestätigungen König Sigismunds von 1417 vorlegen konnte, wurde die Klage Hans Walters von Grünenbergs schliesslich abgewiesen.⁵³ Die grosse politische Bedeutung, die der Berner Rat dem Gerichtsentscheid von 1433 zumass, drückt sich dabei auch in der langen Zeugenreihe aus, in der nicht weniger als 30 führende Ratsherren namentlich aufgeführt werden.





Angebliche Privilegienbestätigung Berns für die Stadt Brugg vom 24. November 1447 mit verlorenem Wachssiegel. (StAAG U.02/0013)

Aber nicht nur der Berner Rat und die Herzöge von Österreich wetteiferten um die Gunst der Zofinger Bürgerschaft. Auch König Sigismund von Luxemburg und Friedrich III. versuchten sich der Ergebenheit der Stadt zu versichern, indem sie diese zu einer des «richs statt» erhoben und deren Privilegien – in bewusster Konkurrenz zu Bern – regelmässig erneuerten. Zofingen war dabei neben Baden und Sursee eine der wenigen aargauischen Städte, die ihre kommunalen Freiheiten nicht nur 1417 und 1442, sondern auch 1415 und 1433 durch den römischen König vollständig bestätigt erhielt. Entsprechend schworen Schultheiss, der Rat und die Bürger von Zofingen ihren Huldigungseid zuerst «dem heiligen rich» und erst «darnach der statt von Bern». Diese in der Eidesformel dokumentierte Rivalität zwischen Bern und dem König zeigt sich nicht zuletzt auch in den von beiden nach 1415 eingeforderten Kriegsdiensten. Während 1421 nachweislich 25 Zofinger im Heer König Sigismunds gegen die aufständischen Hussiten nach Böhmen zogen, beteiligte sich ein städtisches Aufgebot 1425 ebenso am eidgenössischen Feldzug nach Domodossola.

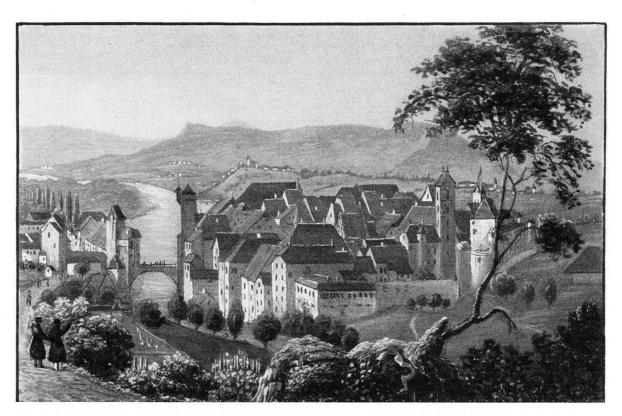
Dazu kam, dass auch in Zofingen etliche Bürger mit einer Restitution der habsburgischen Herrschaft im Aargau rechneten. Insbesondere die Angehörigen der führenden Schultheissen- und Ratsgeschlechter wie die Marti schienen ihre traditionellen Beziehungen zu den Herzögen von Österreich nach 1415 nicht vollständig abgebrochen zu haben. Dies zeigt sich beispielsweise darin, dass der zwischen 1432 und 1474 mehrfach als Zofinger Schultheiss amtierende Johannes Marti keine Kosten scheute, um im Juli 1442 an den Hof König Friedrichs III. nach Frankfurt am Main

zu reisen.⁵⁸ Dort liess er sich den von seinem Onkel Konrad Marti ererbten Besitz in der Stadt Zofingen als österreichisches Lehen bestätigen.⁵⁹ Friedrich III. seinerseits nutzte das persönliche Erscheinen Johannes Martis an seinem Hof, um ihn zu Treue und Gehorsam gegenüber dem König anzuhalten, «als ein lehensman seim lehensherren von solcher lehen wegen pflichtig und schuldig ist ze tuon».

Die Krise von 1442 bis 1450

Insgesamt verdichteten sich nach der Krönung Friedrichs III. 1442 somit die Anzeichen, dass der 1415 von den Eidgenossen erzwungene Herrschaftswechsel im Aargau durch den habsburgischen König und die ihn unterstützenden Adligen rückgängig gemacht werden könnte. Ausserdem wuchs für die aargauischen Städte die Gefahr, dass sie in die sich abzeichnende militärische Konfrontation zwischen den eidgenössischen Orten und der Herrschaft Österreich im Verbund mit Zürich hineingezogen würden. Die Verunsicherung innerhalb der Bürgerschaften dürfte entsprechend zugenommen haben. Ein einmaliges Stimmungsbild über die angespannte Lage in den aargauischen Städten vermittelt dabei eine um 1442 entstandene Reimrede. 60 In dieser beklagte ein anonymer Verfasser den eidgenössischen Eroberungskrieg von 1415 als unrechtmässigen und – für den Adel wie auch für die Städte – demütigenden Gewaltakt, der nur durch den «edlen fürsten» (gemeint ist Friedrich III.) gesühnt werden könne.

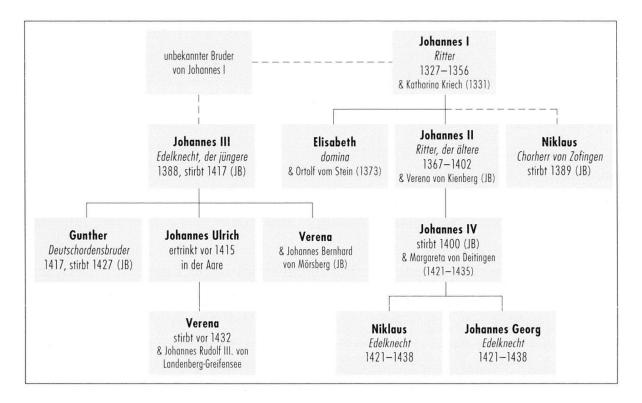
Ansicht von Brugg aus Westen im Zustand nach dem Wiederaufbau der Stadt im 15. Jahrhundert. (Rudolf Dickenmann um 1850, StAAG GS/00358-1)



Nach Ausbruch des Kriegs im Mai 1443 rückten die aargauischen Städte denn auch bald einmal ins Zentrum der militärischen Vorstösse Zürichs und der verbündeten adligen Söldnerführer.⁶¹ Aber auch auf eidgenössischer Seite galten die 1415 eroberten Städte keineswegs als verlässliche Kriegspartner. Dies bekamen vor allem die Bürgerschaften jener Orte zu spüren, die wie Bremgarten, Baden und Mellingen seit habsburgischer Zeit enge wirtschaftliche und soziale Beziehungen zu Zürich unterhielten. 62 Besonders hart traf es zudem Brugg. 63 Obwohl der Verfasser der Krönungsreise Friedrichs III. die Stadt noch 1442 - in bewusster Aberkennung der tatsächlichen Herrschaftsverhältnisse - «als ain veste stat» im Besitz «der herrn von Österreich» bezeichnete, wurde sie in der Nacht vom 30. Juli 1444 von adligen Söldnertruppen unter der Führung des berüchtigten Fehderitters Hans von Rechberg überfallen, geplündert und schliesslich in Brand gesteckt. ⁶⁴ Die kurz nach dem Handstreich anrückenden Berner zeigten ebenfalls kein Verständnis für die Niederlage der Brugger, denen sie vorwarfen, sie «haetten unsser stat mitt willen ingeben und waeren Östricher». Nach dem Bericht des Brugger Chronisten Hans Grülich hätten die Berner nach ihrem Eintreffen deshalb auch keinerlei Anstalten gemacht, die brennenden Häuser zu löschen. Diese seien sogar dazu übergegangen, das von den adligen Söldnern zurückgelassene Gut zu rauben: «so namen si uns die hab, so wir dennoch hatten und die vygent [Feinde] nitt hinweg mochten bringen, und also wurden wir unschuldenklich von vyenden und fründen geletzt [geschädigt] an unssren eren, lib und gut.»65

Kritisch wurde die Lage nach 1443 auch für die Bürgerschaft von Zofingen. Obwohl die Stadt von den Beutezügen des Hans von Rechberg nicht direkt betroffen war, musste sie ebenfalls stets mit einem Angriff seitens der mit Zürich verbündeten Söldnerführer rechnen. Auf der anderen Seite erwartete der Berner Rat, dass die Bürgerschaft ihrer Heerfolgepflicht nachkam und sich mit eigenen Kontingenten am Krieg gegen Zürich beteiligte. Trotz der nachweislichen Teilnahme städtischer Kriegsmannschaften an allen grösseren eidgenössischen Feldzügen sah sich der Zofinger Rat nach dem nächtlichen Überfall auf Brugg von 1444 dazu veranlasst, am oberen und unteren Stadttor je ein Holzbrett anbringen zu lassen, auf dem ein Bär aufgemalt war. 66 Offenbar befürchtete er, dass die anrückenden Berner Repressalien ergreifen könnten, um gegen die österreichischen Parteigänger in der Stadt vorzugehen. Das Misstrauen Berns scheint dabei insofern nicht ganz unberechtigt gewesen zu sein, als auch in den benachbarten Luzerner Gebieten das Gerücht kursiert haben soll, «die von Zofingen hätten zwei Banner, eines der Herrschaft Österreich und eines der Stadt Zofingen». 67

Ein Ende der gegenseitigen Beschuldigungen brachte erst die bedingungslose Kapitulation Zürichs sowie die Erneuerung der eidgenössischen Bünde am 24. August 1450.⁶⁸ Eine wichtige Folge dieses Friedensschlusses respektive der erneuten habsburgischen Niederlage war die Beseitigung der bestehenden Ansprüche der Herzöge von Österreich auf den Aargau seitens der eidgenössischen Orte. Für alle im



Stammbaum der Familie Kriech (JB = Jahrzeitbuch des Stifts Zofingen).

Einflussbereich der Eidgenossen lebenden geistlichen und weltlichen Herrschaftsträger wurde damit klar, dass mit einer Restitution der habsburgischen Herrschaft in den Gebieten südlich des Rheins nach 1450 nicht mehr ernsthaft zu rechnen war.⁶⁹ Besonders deutlich zeigte sich dies beispielsweise in der Neuausstellung der Bundesbriefe von Luzern, Zug und Zürich, aus denen die in den Bündnistexten des 14. Jahrhunderts gemachten Vorbehalte gegenüber der Herrschaft Österreich ersatzlos gestrichen wurden.⁷⁰

Daneben kam es zu einer massgeblichen Verstärkung der eidgenössischen Herrschaft über den Aargau.⁷¹ Während der Berner Rat bereits 1447 jene Urkunden hatte abschreiben und von neuem besiegeln lassen, die den Herrschaftsanspruch der Stadt über die 1415 eroberten Städte und Adelsherrschaften dokumentieren,⁷² erneuerten am 27. Juli 1450 auch die übrigen Orte ihre Kapitulationsbriefe mit Bremgarten und Baden.⁷³ Zugleich liessen die Eidgenossen die ihnen zustehenden Steuern und Bodenzinse in den neu geschaffenen Landvogteien schriftlich aufzeichnen.⁷⁴ Obwohl König Friedrich III. weiterhin auf eine Rückgabe der 1415 verlorenen Gebiete beharrte und sich die Stadt Baden noch 1455 sämtliche kommunalen Freiheiten durch den König bestätigten liess, etablierten sich die eidgenössischen Orte nach 1450 unwiderruflich als oberste Landesherrschaft im Aargau.

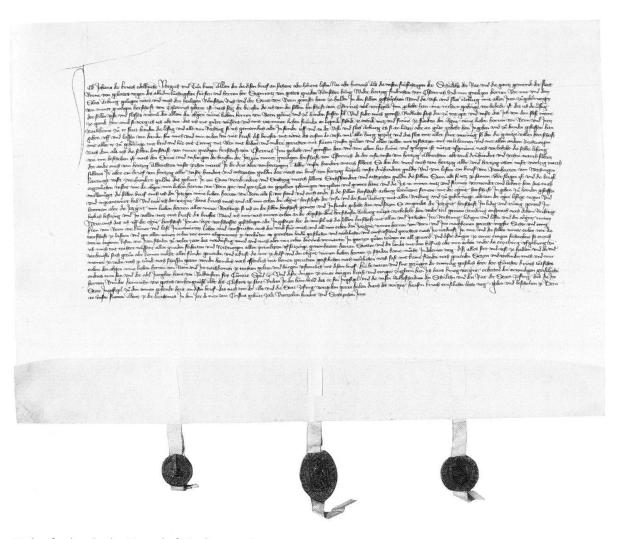
Johannes Kriech und seine Familie

Im Unterschied zu Bürgerschaft und Rat von Zofingen, die ihre herrschaftliche Stellung in der Region bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts behaupten und sogar noch

weiter ausbauen konnten, gehörten Johannes (III) Kriech und seine Familie zu den Verlierern des eidgenössischen Eroberungsfeldzugs von 1415. Während der Berner Rat Johannes (III) in der auf den 20. April 1415 datierten Kapitulationsurkunde noch zugesichert hatte, ihn und seine Nachkommen «by dem egenanten sloss» und bei allen der Herrschaft Aarburg zugehörigen Rechten «lassen ze beliben und davon nichtzit ze trengen», zeigte er sich nach dem erfolgreichen Abschluss des Feldzugs fest entschlossen, die strategisch günstig gelegene Festung oberhalb der Aare samt dazugehörigen Herrschaftsrechten in seinen vollständigen Besitz zu bringen.⁷⁵ Bereits am 2. Dezember 1415 ging deshalb die geharnischte Mahnung an Johannes Kriech, mit all seinen Urkunden, «die losunge und pfant wysent», ⁷⁶ am 8. Dezember in Bern zu erscheinen.⁷⁷ Damit das Verkaufsgeschäft möglichst rasch abgewickelt werden könne, verwies der Rat in seinem Aufgebot auf die Kapitulationsurkunde, deren Bedingungen Kriech jetzt unverzüglich nachzukommen habe, falls er nicht meineidig werden wolle. Zugleich drohte er ihm unverblümt, dass er den angesetzten Tag auf keinen Fall versäumen solle, da «wir desselben tages [nicht] meinnen ze warten». Diesem massiven Druck konnte der habsburgische Dienstadlige schliesslich nicht widerstehen, und am 1. Februar 1416 verkaufte er die Festung Aarburg mit voller Herrschaft und «aller ir zugehoerunge» an Land, Leuten und Gerichten für die an die Herzöge von Österreich versetzte Pfandsumme von insgesamt 618 Goldgulden und 460 Mark Silber an die Stadt Bern.⁷⁸

Mit dem Abschluss des Verkaufsgeschäfts von 1416 ging der erste befestigte Stützpunkt im Aargau in den Besitz des Berner Rats über. ⁷⁹ Der Erwerb von Burg und Herrschaft Aarburg war für die Stadt dabei von entscheidender herrschaftspolitischer Bedeutung. Von der Festung aus liessen sich nicht nur die wichtigste Wasserund Landstrasse in den Aargau kontrollieren, sondern Bern erhielt auch erstmals direkten Zugang zur Gotthardroute über den Hauenstein nach Olten und Zofingen Richtung Luzern und die Waldstätte. ⁸⁰ Zudem eröffnete der Erwerb der Herrschaft dem Rat überhaupt erst die Möglichkeit, die neu gewonnenen aargauischen Besitzungen herrschaftlich zu durchdringen und gegen die Ansprüche konkurrierender Herrschaftsträger abzusichern.

Für Johannes (III) Kriech und seine Nachkommen bedeutete der Verkauf der Aarburg hingegen nicht nur den Verlust sämtlicher von den Herzögen von Österreich verpfändeten Herrschaftsrechte, sondern sie büssten auch ihre soziale Stellung als führendes aargauisches Dienstadelsgeschlecht ein. Die Räumung des repräsentativen Adelssitzes oberhalb des gleichnamigen Städtchens hatte zugleich eine nachhaltige Schwächung der ökonomischen Ressourcen der Familie Kriech zur Folge, was sich im Verkauf verschiedener Besitzungen durch die Verwandten Johannes' (III) manifestierte. Vor allem der Wegfall der lukrativen Zolleinkünfte in Aarburg, die bereits im Jahr 1327 in den teilweisen Pfandbesitz Johannes (I) Kriechs übergegangen waren, dürften dem Adelsgeschlecht erhebliche finanzielle Einbussen beschert haben. Aber auch die übrigen von den Herzögen von Österreich verpfändeten herr-



Verkaufsurkunde der Herrschaft Aarburg an Bern vom 1. Februar 1416. (StAAG U.01/0026)

schaftlichen Einkünfte wie die Anteile an den jährlichen Zinserträgen aus der Zofinger Münze, die Einnahmen aus der Ausübung der Hohen und Niederen Gerichtsbarkeit sowie die Nutzung von Hochwäldern und Fischereirechten waren so bedeutsam, dass sie Johannes Kriech und seine Nachkommen nicht einfach durch die verbliebenen grundherrlichen Einnahmen hätten kompensieren können.⁸³

Nicht zuletzt bedeutete der Verkauf von Burg und Herrschaft Aarburg für Johannes (III) auch das Ende seiner prestigeträchtigen Tätigkeit als adliger Gerichtsherr sowie als österreichischer Rat. Bereits Johannes (I) Kriech – der Grossvater von Johannes (III) – war 1336 während eines Gerichtstags in Zofingen neben Mitgliedern der Herren von Hallwyl, von Aarburg, von Trostburg, von Rinach und von Büttikon als Zeuge aufgetreten. Auch sein gleichnamiger Sohn Johannes (II) amtierte wiederholt als Gerichtsherr in der Herrschaft Aarburg, indem er Bürgschaften leistete, Streitigkeiten beilegte oder Kundschaften über die Nutzung von Äckern und Wäldern aufnehmen liess. In besonders prominenter Gesellschaft befand sich Johannes Kriech im Jahr 1363, als die Grafen von Kiburg ihren gesamten Besitz in Thun, Burgdorf und Oltigen für 12 000 Gulden an Herzog Rudolf IV. von Österreich verkauften

und diesen wieder als Lehen empfingen. Neben dem österreichischen Kanzler Johannes Schultheiss von Lenzburg, der zugleich als Bischof von Gurk und als «houptman und lantvogt ze Swaben und in Elsazz» amtierte, bezeugten nicht weniger als sechs Grafen, sechs Freiherren und zwölf Ritter dieses wichtige Kaufgeschäft. Feit 1394 werden Johannes (II) und nach dessen Tod um 1402 auch sein Vetter Johannes (III) schliestlich explizit als österreichische Räte bezeichnet. Noch im April 1411 schlichtete Johannes (III) Kriech zusammen mit seinen Miträten Johannes Segenser und Johannes Schultheiss unter dem Vorsitz des Statthalters des habsburgischen Landvogts im Aargau, Henmann von Liebegg, einen Streit zwischen dem Chorherrenstift in Zofingen und der Stadt Sursee. Nach 1416 verloren Johannes (III) Kriech und seine Verwandten dann jedoch alle ihre angestammten herrschaftlichen Befugnisse und verschwanden aus den Zeugenlisten der überlieferten Gerichtsurkunden.

Quod non est in actis, non est in mundo

Als Abfindung für die erlittenen finanziellen Einbussen - jedoch nicht für den Verlust des Sozialprestiges als habsburgischer Amtsträger - versprach der Berner Rat in der Verkaufsurkunde vom 1. Februar 1416, Johannes Kriech mit jenem Betrag zu entschädigen, den seine Familie für den Erwerb der Pfandschaft über Burg und Herrschaft Aarburg bis zur Eroberung des Aargaus an die Herzöge von Österreich aufgebracht hatte. Der Rat bestand jedoch darauf, nur jene Gelder an den aargauischen Adligen zurückzuerstatten, deren Auszahlung dieser schriftlich belegen konnte. Für alle übrigen Aufwendungen und Darlehen, die Johannes (III) «von der selben herschaft von Oesterrich» getätigt hatte, konnte er hingegen keine Ansprüche geltend machen. Das heisst, sämtliche Finanzgeschäfte, die Johannes Kriech mündlich abgewickelt hatte oder über die in seinem Archiv keine urkundlichen Belege aufzufinden waren, blieben von den Kompensationszahlungen ausgeschlossen. Allein schon bei der Durchsicht eines - wahrscheinlich im habsburgischen Verwaltungszentrum in Baden verfassten - Pfandrodels von 1380 lässt sich nachweisen, dass der Wert der Pfandschaft über Aarburg mindestens 200 Gulden und 160 Mark Silber höher gewesen sein muss, als der Berner Rat zu bezahlen bereit war (siehe Tabelle). 91 Dazu kam, dass der Rat den geschuldeten Betrag von 460 Mark Silber nur zu drei Gulden - statt wie er selbst in einer Münzordnung von 1421 festlegte - zu sechs Gulden pro Silbermark umrechnete. 92 Schliesslich blieben auch jene Pfandschaften von den Entschädigungszahlungen ausgenommen, die Johannes (III) und seine Amtsvorgänger im Namen der Herzöge von Österreich aus dem Besitz anderer aargauischer Adliger gelöst oder an Dritte weiter verpfändet hatten.⁹³

Wie schmerzlich der Verlust von Burg und Herrschaft für Johannes Kriech gewesen sein muss, zeigt sich nicht zuletzt auch in der eingangs erwähnten Kundschaft von 1458. Hit seiner Weigerung, den in den Aargau beorderten Landvogt Rudolf Rieder in die Festung Aarburg einziehen zu lassen, bekundete Johannes (III) nicht nur seinen Unmut gegenüber den neuen Machthabern, sondern stellte auch die Zahlungsfä-

Übersicht über die von der Familie Kriech erworbenen österreichischen Pfandschaften auf Burg und Herrschaft Aarburg zwischen 1327 und 1390.

Datum (Aussteller)	Pfandschaft	Staatsarchiv Aargau	Pfandrodel 1380	Verkaufsurkunde 1416
18.07.1327 (Albrecht II.)	100 Mark Silber auf den Zoll in Aarburg	Original (U.01/0005)	Regest	Anspruch bestätigt
21.01.1337 (Otto und Albrecht II.)	40 Mark Silber auf den Zoll in Aarburg	Original (U.01/0008)	Regest	Anspruch bestätigt
02.12.1342 (Otto und Albrecht II.)	310 Mark Silber auf Burg und Herrschaft Aarburg	Original (U.01/0013)	Regest	Anspruch bestätigt
01.10.1345 (Albrecht II.)	10 Mark Silber auf Burg und Herrschaft Aarburg	Original (U.01/0014)	Regest	Anspruch bestätigt
22.08.1351 (Albrecht II.)	160 Mark Silber auf Burg und Herrschaft Aarburg	Original verloren	Regest	kein Anspruch
29.08.1367 (Albrecht III.)	118 Gulden auf Burg und Herrschaft Aarburg	Original (U.01/0015)	Regest	Anspruch bestätigt
1377 (Albrecht III.)	200 Gulden auf Burg und Herrschaft Aarburg	Original verloren	Regest	kein Anspruch
19.10.1386 (Leopold IV.)	300 Gulden auf Burg und Herrschaft Aarburg	Original (U.01/0016)		Anspruch bestätigt
10.01.1390 (Reinhart v. Wehingen)	200 Gulden auf Burg und Herrschaft Aarburg	Original (U.01/0018)		Anspruch bestätigt
Summa summarum	. A		620 Mark 818 Gulden	460 Mark 618 Gulden

higkeit Berns grundsätzlich in Frage. Diese Kritik an der schlechten Zahlungsmoral der Stadt entsprach dabei insofern den Tatsachen, als der bernische Finanzhaushalt zu Beginn des 15. Jahrhunderts durch den grossen Stadtbrand von 1405, verschiedene Herrschaftskäufe und die Aufwendungen für den Eroberungskrieg in den Aargau stark belastet war und mit einer raschen Auszahlung des Pfandbetrags an Johannes Kriech und seine Erben 1416 tatsächlich nicht gerechnet werden konnte. 95

Der Berner Rat sah sich denn auch genötigt, dem aargauischen Adligen für die Ablösung der Pfandschaft über Aarburg zwei Tage nach Abschluss des Verkaufsgeschäfts am 3. Februar 1416 einen Schuldbrief in der Höhe von 2000 Gulden auszustellen. Als jährlichen Zins vereinbarten die Vertragspartner den Betrag von 100 Gulden, was dem damals üblichen Zinsfuss von 5 Prozent entsprach. Der Rat scheint die Schuldverpflichtung gegenüber Johannes Kriech trotzdem jedoch nur sehr ungern eingegangen zu sein. Er liess sich deshalb schriftlich zusichern, dass der städtische Säckelmeister die 2000 Gulden, «mit dem zins, so denn gevallen wer», jeweils zwischen Weihnachten und Fasnacht vollständig ablösen könne. Dabei forderte er Johannes (III) – wiederum in auffallend gebieterischem Ton – dazu auf, gegen eine allfällige Ablösung des Schuldbriefes «nütz ze reden noch ze tuonne [...], damit die selbi widerlosung gehindert oder widersprochen moecht werden.» Nach dem Tod Johannes Kriechs 1417 bestätigte schliesslich sein Sohn der Deutschor-

densbruder Gunther den Erhalt des Schuldzinses auf Lichtmess (2. Februar). ⁹⁸ Zugleich vermachte er den Schuldbrief an Verena, die Tochter seines verstorbenen Bruders Johann Ulrich, wodurch er diese zur künftigen Nutzniesserin des jährlichen Zinsbetrags von 100 Gulden machte. ⁹⁹

Die Auseinandersetzungen mit den Erben Johannes Kriechs

Obwohl sich der Berner Rat bereits 1416 ausdrücklich darum bemüht hatte, seine Schuld wegen des Kaufs der Herrschaft Aarburg so schnell wie möglich wieder abzulösen, verhinderte der desolate Zustand des Stadthaushalts eine rasche Abzahlung der 2000 Gulden an die Erben Johannes (III) Kriechs. Erschwert wurde die Ablösung der jährlichen Zinszahlungen ausserdem dadurch, dass sich der Schuldbrief um die Mitte des 15. Jahrhunderts nicht mehr im Besitz der Familie Kriech befand, sondern über Verena Kriech an deren Ehemann Hans Rudolf III. von Landenberg-Greifensee vererbt worden war. 100 Der Herrschaftsmittelpunkt der Ritter von Landenberg lag jedoch ausserhalb des bernischen Einflussgebiets im Zürcher Oberland und im Thurgau. 101 Drohungen seitens des Berner Rats - wie er sie gegen Johannes Kriech ausgesprochen hatte – dürften deshalb bei Hans Rudolf III. keine Wirkung gezeigt haben. Dazu kam, dass die Ritter von Landenberg seit dem 14. Jahrhundert in einem traditionellen Dienstverhältnis zu den Herzögen von Österreich standen. 102 Auch Hans Rudolf von Landenberg unterhielt enge Beziehungen zur Herrschaft Österreich. 1418 sah sich König Sigismund von Luxemburg jedenfalls dazu veranlasst, über den Ritter und dessen Bruder die Reichsacht zu verhängen. 103 Während des Kriegs mit Zürich verbrannten die Eidgenossen zudem mehrere Burgen der Landenberger. Tragische Berühmtheit erlangte in diesem Zusammenhang vor allem der Verteidiger von Greifensee Wildhans von Breitenlandenberg, der am 28. Mai 1444 zusammen mit der 61-köpfigen Burgbesatzung von den Eidgenossen hingerichtet wurde. 104

Auch nach dem Friedenschluss mit Zürich 1450 blieb das Verhältnis zwischen den Rittern von Landenberg und den Eidgenossen angespannt. Hans Rudolf III. von Landenberg-Greifensee klagte sogar gegen die Stadt Bern, indem er behauptete, diese habe ihm nur 75.5 Gulden statt der geschuldeten 100 Gulden jährlichen Zins an den Kauf der Herrschaft Aarburg ausgerichtet. Der Rechtsstreit zog sich über eine längere Zeit hin und kam schliesslich vor ein eidgenössisches Schiedsgericht, das im November 1458 unter dem Vorsitz des Freiherrn Petermann von Raron in Winterthur tagte. Um die Anschuldigung des österreichischen Dienstadligen zu entkräften, legte der Berner Rat dem Gericht «kuntschafft» vor, die aufzeigten, dass er bereits im Jahr 1422 einen Teil des Pfandbetrags an Gunther Kriech ausbezahlt und seither «alle jare nie mer zuo zins» gegeben hatte als 75.5 Gulden. Als Beweismittel nennen die Gerichtsurkunden dabei neben vier Säckelmeisterrechungen und einem Quittbrief insbesondere auch die Kundschaft von 1458. Petermann von Raron anerkannte daraufhin den bernischen Standpunkt und befreite die Stadt von jeglichen Zinsnachzahlungen an die Familie von Landenberg. Die 1450 bei den 1450 bei Gerichtsurkunden die Familie von Landenberg.



Kundschaft vor dem Zofinger Rat vom 4. Juli 1458. (StAAG U.01/0045)

Hans Rudolf III. und seine adligen Beiräte weigerten sich jedoch, dem schiedsgerichtlichen Urteil Petermanns von Raron Folge zu leisten. Einerseits wandten sie ein, dass die bernischen Säckelmeisterrechnungen – im Unterschied etwa zu besiegelten Urkunden – vor Gericht keine Rechtskraft besitzen würden. Andererseits machten sie das Gericht darauf aufmerksam, dass die Kundschaft von 1458 zwar belege, dass der Berner Rat insgesamt 450 Gulden an Gunther Kriech ausbezahlt habe. Einen Zusammenhang mit dem Schuldbrief der Verena Kriech über 2000 Gulden, der in der Urkunde nirgends erwähnt wird, könne jedoch nicht festgestellt werden. Trotz diesen von den adligen Beiräten geäusserten Zweifeln an der Beweiskraft der von Bern vorgelegten Schriftstücke wiederholte Petermann von Raron am 23. Januar 1460 sein zuvor gefälltes Urteil. Begründung gab er an, dass die Ratsherren in Bern mit «ir statt seckelnbuecher, mit geswornen seckelmeistern und schribern so sicherlich und gewisslich umbgand» wie in anderen grösseren Städten auch, sodass die Rechnungsbücher dort «nit anders gehalten werdent, als werent es besigelt brieffe». Endgültig beigelegt wurde der Rechtsstreit jedoch erst am 28. April 1460, als der

Berner Rat seine Schulden wegen des Kaufs der Herrschaft Aarburg für 1550 Gulden vollständig ablöste und Hans Rudolf III. von Landenberg-Greifensee im Gegenzug auf alle bestehenden Ansprüche und Forderungen gegenüber der Stadt verzichtete.¹¹¹

Die Kundschaft von 1458 – eine konstruierte Legitimationsschrift des Berner Rats Zusammenfassend lässt sich somit feststellen, dass die Kundschaft vom 4. Juli 1458 keine - wie die Urkunde vorzugeben scheint - historisch korrekte Darstellung des Übergangs der Herrschaft Aarburg von Habsburg an Bern wiedergibt, sondern vom Berner Rat bewusst inszeniert wurde, um ein wirkungsvolles Beweismittel in einem laufenden Gerichtsverfahren zu erhalten. 112 Zweck der Kundschaftsaufnahme vor dem Zofinger Rat war es, einerseits den bernischen Standpunkt in einem verbindlichem Rechtsdokument glaubwürdig darzulegen, andererseits sollten die vor Gericht gemachten Aussagen durch eine - auch von den adligen Klägern - als vertrauenswürdig eingestufte Institution beglaubigt werden. Bei den vier Aarburger Bürgern, die in der Kundschaft namentlich als Zeugen aufgeführt werden, handelte es sich entsprechend auch nicht etwa um vier besonders vertrauenswürdige ältere Männer, die den Eroberungskrieg von 1415 noch persönlich miterlebt hatten. Vielmehr vertraten diese im Namen des Landvogts die herrschaftlichen Interessen der Stadt Bern in einem Rechtsstreit. 113 Es erstaunt deshalb auch nicht, dass alle vier Männer in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts wiederholt als Zeugen in Gerichtsurkunden genannt werden. 114 Als Inhaber von Zinsgütern und als Mitglieder des lokalen Gerichts standen sie sowohl in einer herrschaftlichen als auch in einer wirtschaftlichen Abhängigkeit zu den auf der Aarburg residierenden bernischen Vögten. 115

Ähnliches gilt für den Freiherrn Petermann von Raron. Auch er war finanziell und rechtlich vom Berner Rat abhängig und wurde von diesem offenbar gerade deswegen zum Vorsitzenden des eidgenössischen Schiedsgerichts ernannt. Der Adlige dürfte als Gerichtsherr im Toggenburg zwar durchaus das Vertrauen des ebenfalls in der heutigen Ostschweiz begüterten Ritters Hans Rudolf von Landenberg genossen haben. Er besass zusammen mit seinem Bruder Hiltebrand jedoch das bernische Ausbürgerrecht, was die beiden zu Steuerleistung und Kriegsdienst gegenüber der Stadt verpflichtete. Bereits 1425 sahen sich die Brüder ausserdem dazu veranlasst, ihre repräsentativen Stadthäuser in Bern wegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten für 700 Goldgulden zu verkaufen. Am 1. September 1459 – also nur gerade fünf Monate nach dem ersten schiedsgerichtlichen Urteil zugunsten Berns! – verpfändete Petermann von Raron schliesslich sogar seine gesamten Gerichtsherrschaften im Toggenburg für die termingerechte Abtragung einer Schuld von insgesamt 5400 Gulden an die Stadt Bern. 119

Die Entstehung der Kundschaft von 1458 ist bezeichnend für das Verhalten des Berner Rats gegenüber den während des Reichskriegs von 1415 eroberten Städten und habsburgischen Dienstadligen im heutigen Kanton Aargau. Während der Rat den Bürgern von Zofingen versprach, ihre von den Herzögen von Österreich übertragenen Rechte und Privilegien auch nach dem Herrschaftswechsel weiterhin zu respektieren, zeigte er sich gegenüber Johannes (III) Kriech und seinen Erben zu keinerlei Konzessionen bereit. Die im Vergleich zur Familie Kriech deutlich bessere Verhandlungsposition Zofingens erklärt sich einerseits durch die grosszügige Privilegierung, welche die Stadt nach 1415 durch die römisch-deutschen Könige erfuhr. Vor allem die Erhebung Zofingens zur Reichsstadt gab der Bürgerschaft die Möglichkeit, die Auseinandersetzungen zwischen König und Bern um den Besitz des Aargaus zu nutzen und gegenüber dem Rat als selbstbewusster Verhandlungspartner aufzutreten. Johannes Kriech war 1416 hingegen gezwungen, die Festung Aarburg mit allen zugehörigen Herrschaftsrechten an die Aarestadt zu verkaufen. Seine Nachkommen wurden damit nicht nur ihrer wichtigsten ökonomischen Ressourcen beraubt, sondern der Verlust des repräsentativen Adelssitzes oberhalb der Aare bedeutete für die Familie auch das Ende ihrer bisherigen Stellung als führendes aargauisches Dienstadelsgeschlecht.

Andererseits war der Berner Rat auf das Wohlwollen der Bürgerschaft von Zofingen angewiesen, wenn er in deren Nachbarschaft seine erste Landvogtei einrichten wollte. Er zeigte sich deshalb zu weitreichenden politischen Zugeständnissen bereit. Obwohl die privilegierte Stellung der Stadt innerhalb des sich konstituierenden bernischen Territoriums nach Ausbruch des Kriegs gegen Zürich 1443 noch einmal in Frage gestellt wurde, gelang es dem Berner Rat, Zofingen nach dem Friedensschluss mit Österreich 1450 endgültig in den eigenen Herrschaftsbereich zu integrieren. Beredter Ausdruck dieser gestärkten herrschaftlichen Position Berns nach der erneuten militärischen Niederlage Habsburgs ist die Kundschaftsaufnahme vom 4. Juli 1458. Mit der Niederschrift dieses Schriftdokuments verstand es der Berner Rat nicht nur, den rechtlich umstrittenen Erwerb der Herrschaft Aarburg nachträglich zu legitimieren, sondern er verschaffte sich mit der Protokollierung der Zeugenaussagen vor dem Zofinger Rat auch das notwendige Instrument, um das laufende Gerichtsverfahren gegen die Erben Johannes (III) Kriechs zu seinen Gunsten zu entscheiden.

Anmerkungen

- ¹ Boner, Georg (Hg.): Die Urkunden von Stadt und Amt Aarburg (Aargauer Urkunden 15). Aarau 1965 (im Folgenden zitiert AU/15), hier AU/15, Nr. 63 (4. Juli 1458), 61f.
- ² Heinrich Öttli amtierte von 1457 bis 1459 als Landvogt in Aarburg. Er war Lateinschullehrer in Bern. Sein steuerbares Vermögen vergrösserte sich zwischen 1448 und 1458 von 114 auf 400 Gulden; Welti, Friedrich Emil (Hg.): Das Tellbuch der Stadt Bern aus dem Jahr 1448 und 1458. In: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 33 (1936), 353–486 und 487–575, hier 388 und 494.
- Nach Inhalt der Kundschaft hatte Johannes (III) Kriech zwei eheliche Söhne. Hans Ulrich war jedoch bereits vor 1415 bei Schönenwerd «in einem giessen» [Seitenarm] der Aare ertrunken.
- ⁴ Die Kundschaft wurde so verfasst, dass sie auch mündlich vorgelesen werden konnte. Der Schreiber legte Johannes Kriech dabei folgenden Reim in den Mund: «Ich kome nit ab dem huse und lasse dich ouch nit in, ich hab denn vorhin ein teil bar gelt umb daz min».
- ⁵ Rudolf Rieder entstammte einem bernischen Metzgergeschlecht, das es in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts mit der Besetzung des Venneramts zu politischem Einfluss und zu Wohlstand gebracht hatte. 1389 versteuerte Rudolf Rieder ein Vermögen von 250 Gulden; Welti, Friedrich Emil (Hg.): Die Tellbücher der Stadt Bern aus dem Jahr 1389. In: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 14 (1896), 505–704, hier 587.
- ⁶ Zusammenfassend bei Meier, Bruno: Ein Königshaus aus der Schweiz. Die Habsburger, der Aargau und die Eidgenossenschaft im Mittelalter. Baden 2008, 167–174.
- ⁷ Bucher, Ernst: Die bernischen Landvogteien im Aargau. In: Argovia (56) 1944, 1-191, hier 24-75; sowie Bickel, August: Die Herren von Hallwil im Mittelalter (Beiträge zur Aargauergeschichte). Aarau 1978, 151-186.
- 8 Gerber, Roland: Gott ist Burger zu Bern. Eine spätmittelalterliche Stadtgesellschaft zwischen Herrschaftsbildung und sozialem Ausgleich (Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte 39). Weimar 2001, 392-397. Vgl. dazu auch die eidgenössische Satzung vom 25. Mai 1426; Die Rechtsquellen des Kantons Aargau, 2 Teile (Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, 16. Abt.). Aarau 1898-2006 (im Folgenden zitiert SSRQ Aargau), hier SSRQ Aargau II/8, Nr. 13, 86f.
- ⁹ Brun, Peter: «Die von Ergoew duchte gar verdrossen, werent sy mitt pappir erschössen». Die

- Kapitulationsbriefe der aargauischen Städte 1415. In: Argovia (118) 2006, 105–117.
- Während der Berner Rat die Kapitulationsbedingungen mit den Städten Zofingen, Aarau, Brugg und Lenzburg offenbar noch vor Abschluss des Feldzugs schriftlich festhalten liess, scheint wenigstens ein Teil der Kapitulationsurkunden mit den unterworfenen habsburgischen Dienstadligen erst nach der Einnahme des Steins zu Baden am 17. Mai 1415 angefertigt worden zu sein; Brun, Peter: Schrift und politisches Handeln. Eine «zugeschriebene» Geschichte des Aargaus 1415-1425. Zürich 2006, 158-163.
- Dazu gehörten vor allem die Offenhaltung der eroberten Burgen und Städte für bernische Kriegsmannschaften, der Wegfall der Zoll- und Geleitsabgaben in den neu gewonnenen Gebieten, das Vorkaufsrecht Berns für alle bei den habsburgischen Dienstadligen verbleibenden Herrschaftsrechte sowie das Verbot, Streitigkeiten vor fremde geistliche oder weltliche Gerichte zu ziehen.
- ¹² Vgl. dazu die Kapitulationsurkunde für die Stadt Lenzburg vom 20. April 1415 (SSRQ Aargau I/4, Nr. 23, 226–230).
- Jucker, Michael: Verstetigung und Verrechtlichung der Diplomatie. Krieg als Innovationsfaktor für die Politik (1415–1460). In: Niederhäuser, Peter; Sieber, Christian (Hg.): Ein «Bruderkrieg» macht Geschichte (Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich 73). Zürich 2006, 43–53.
- Studer, Gottlieb (Hg.): Die Berner Chronik des Conrad Justinger. Bern 1871, Nr. 387, 228. Zum Aufbau des bernischen Territoriums zwischen 1300 und 1550 vgl. auch: Studer Immenhauser, Barbara: Verwaltung zwischen Innovation und Tradition. Die Stadt Bern und ihr Untertanengebiet 1250–1550 (Mittelalter-Forschungen 19). Ostfildern 2006, 210–219, insbesondere chronologischer Überblick über den bernischen Territorialerwerb im Anhang, 441–444.
- ¹⁵ Zur Pfandpolitik der Herzöge von Österreich im Aargau während des 14. Jahrhunderts vgl. das grundlegende Werk von Marchal, Guy P.: Sempach 1386. Von den Anfängen des Territorialstaates Luzern. Basel/Frankfurt am Main 1986, 59–105; sowie als allgemeiner Überblick Lackner, Christian: Die Verwaltung der Vorlande im späteren Mittelalter. In: Vorderösterreich, nur die Schwanzfeder des Kaiseradlers? Die Habsburger im deutschen Südwesten. Stuttgart 1999, 61–71.
- Am 20. Juni 1415 stellte der Zürcher Rat den Antrag, was man «in disem krieg, als wir ünserm herren dem küng hilfflich gewesen syen wider

- den fürsten von Österrich», erobert habe, «das man das alles liesse gemeinen eydgnossen zuo gehören, umb das wir alle und gemein land dester bas bi friden und genaden beliben mügen» (SSRQ Aargau II/8, Nr. 5, 64).
- 17 Regelung der Grenzverhältnisse zwischen den Grafschaften Aarburg, Lenzburg und Willisau von 1420 (SSRQ Aargau II/1, Nr. 4, 19f.) und 1442 (SSRQ Aargau I/II, Nr. 19, 182ff.); Grenzstreit zwischen Zofingen und der Grafschaft Willisau von 1450 bis 1456 (SSRQ Aargau I/5, Nr. 89 a-c, 134-140 und SSRQ Aargau II/1, Nr. 8, 21f.); Schiedsspruch zwischen Bern und Luzern wegen der Gotteshausleute des Stifts Beromünster von 1458 (SSRQ Aargau II/1, Nr. 21, 185-189); sowie Vertrag zwischen Bern und Luzern um die Grenzen der Ämter Aarburg und Lenzburg von 1470 (SSRQ Aargau II/1, Nr. 11, 29-36).
- Einen guten Überblick gibt Stettler, Bernhard: Die Eidgenossenschaft im 15. Jahrhundert. Die Suche nach einem gemeinsamen Nenner. Zürich 2004, 128–183.
- Baum, Wilhelm: Friedrich IV. von Österreich und die Schweizer Eidgenossen. In: Rück, Peter; Koller, Heinrich (Hg.): Die Eidgenossen und ihre Nachbarn im Deutschen Reich des Mittelalters. Marburg an der Lahn 1991, 87-109.
- Stolz, Otto: Der territoriale Besitzstand des Herzogs Friedrich IV. des Älteren von Österreich-Tirol im Oberrheingebiete (1404–1439). In: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, N. F. 55 (1942), 30–50.
- ²¹ Schuler-Alder, Heidi: Reichsprivilegien und Reichsdienste der eidgenössischen Orte unter König Sigmund 1410–1437 (Geist und Werk der Zeiten 69). Bern 1985, 97–174.
- ²² Siegrist, Jean Jacques: Beiträge zur Verfassungsund Wirtschaftsgeschichte der Herrschaft Hallwill. In: Argovia (64) 1952, 120–136; sowie Bucher, Landvogteien, 18f.
- Am deutlichsten manifestiert sich die Herrschaftsintensivierung des Berner Rats im Aargau während des 15. Jahrhunderts in den sogenannten Twingherrenverträgen: Offnung Heinrichs IV. von Bubenberg über die bernischen Rechte in der Grafschaft Lenzburg vom 24. Febr. 1435 (SSRQ Aargau II/1, Nr. 18, 180ff.); sowie Twingherrenverträge von 1471 bis 1481 (SSRQ Aargau II/1, Nr. 23–28, 189–205). Zur Herrschaft Aarburg vgl. auch SSRQ Aargau II/1, Nr. 9 (28. November 1461) und Nr. 10 (12. März 1466), 22–29.
- ²⁴ SSRQ Bern I/3, Nr. 1350 (1. Mai 1318) und 135p (3. Mai 1318), 509-512.
- ²⁵ SSRQ Bern I/3, Nr. 135q (12. Mai 1318), 512.

- ²⁶ SSRQ Bern I/3, Nr. 135t (11. Februar 1434), 515ff.
- ²⁷ Zu den am Krieg gegen die Eidgenossen beteiligten Adligen vgl. Marolf, Thomas: «Er was allenthalb im spil». Hans von Rechberg, das Fehdeunternehmertum und der Alte Zürichkrieg. Zürich 2006, 136–143; sowie zur Person Thürings II. von Hallwyl; Brun, Carl: Geschichte der Herren von Hallwil, bearbeitet von Inès Keller-Frick. Bern 2006, 37–43.
- Zitiert nach Baum, Friedrich IV., 100. Bereits vor dem Eintreffen König Friedrichs III. in Konstanz am 20. November 1442 hatte der Markgraf Wilhelm von Hachberg an den Erzbischof von Trier berichtet, «daz die sachen zwüschent minen herren dem kunig und den eidgenossen zuemal wildeclich stand, und ich [der Markgraf] versich mich, daz die zuo krieg kommen werden»; zitiert nach Niederstätter, Alois: Der Alte Zürichkrieg. Studien zum österreichisch-eidgenössischen Konflikt sowie zur Politik König Friedrichs III. in den Jahren 1440 bis 1446 (Beihefte zu J. F. Böhmer, Regesta Imperii 14). Wien/Köln/Weimar 1995, 173.
- Niederstätter, Alois: Die ersten Regierungsjahre Kaiser Friedrichs III. und der Südwesten des Reiches. In: Rück, Eidgenossen, 122–126; sowie Meier, Königshaus, 175–200.
- 30 Stettler, Bernhard: «Jn minem Sinne es Übel hilt, daz jeman die von ergoew schilt». Eine Reimrede als Zeugnis für die Stimmung im Aargau während der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts. In: Argovia (102) 1990, 1-25, hier 10ff.
- Joseph: Friedrichs III. vgl. Niederstätter, Zürichkrieg, 145-179; sowie Seemüller, Joseph: Friedrichs III. Aachener Krönungsreise. In: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 17 (1896), 584-665 mit einer Edition des Chroniktextes, entstanden zwischen 1479 und 1482 im Kloster Königsfelden.
- 32 Niederstätter, Zürichkrieg, 117-145.
- ³³ Die Privilegienbestätigung Berns wurde jedoch erst nach dem Aufenthalt Friedrichs III. in der Stadt am 17. Oktober 1442 in Freiburg in Uechtland ausgestellt; ebda., 163f.
- ³⁴ Zitiert nach Marolf, Rechberg, 151.
- Niederhäuser, Peter: Damit si bei dem Haus Osterreich beleiben - Eidgenössische Kleinstädte und ihre Beziehungen zum Reich und zu Habsburg. In: Dünnebeil, Sonja; Ottner, Christine (Hg.): Aussenpolitisches Handeln im ausgehenden Mittelalter: Akteure und Ziele. Wien/Köln/Weimar 2007, 259-276; sowie Ders., Zürichkrieg, 159-163.
- ³⁶ Zitiert nach dem Freiheitsbrief für die Stadt Zofingen, ediert in SSRQ Aargau I/5, Nr. 81 (22. Juli 1442), 124f.

- ³⁷ SSRQ Aarau I/2, Nr. 50 (22. Juli 1442), 93f.; sowie SSRQ Aarau I/5, Nr. 82 (22. Juli 1442), 125.
- 38 SSRQ Aarau II/2, Nr. 15 (20. Oktober 1442), 22ff.
- Zum Beispiel Boner, Georg (Hg.): Die Urkunden des Stadtarchivs Aarau (Aargauer Urkunden 9).
 Aarau 1942, Nr. 444 (12. März 1442), 170; Merz, Walther (Hg.): Die Urkunden des Stadtarchivs Zofingen. Aarau 1915, Nr. 238 (8. Februar 1441), 144; sowie allgemein Meier, Königshaus, 191-200.
- ⁴⁰ Stettler, Reimrede, 12.
- Sauerländer, Dominik: Habsburger und Eidgenossen. Zofingen im 14. und 15. Jahrhundert. In: Hunziker, Edith; Meier, Bruno; Roth, Annemarie und Sauerländer, Dominik (Hg.): Zofingen vom Mittelalter bis 1798. Eine selbstbewusste Landstadt unter Habsburg und Bern (Veröffentlichungen zur Zofinger Geschichte 4). Baden 2004, 73–96, hier 92–96.
- ⁴² Einen Höhepunkt bildete zweifellos der von Herzog Rudolf IV. im Jahr 1361 in Zofingen abgehaltene grosse Lehenstag; Marchal, Sempach, 39-49.
- ⁴³ Stercken, Martina: Städte der Herrschaft. Kleinstadtgenese im habsburgischen Herrschaftsraum des 13. und 14. Jahrhunderts (Städteforschungen, Reihe A: Darstellungen, Bd. 68), Köln/Weimar/ Wien 2006, 96-161.
- ⁴⁴ Hesse, Christian: St. Mauritius in Zofingen. Verfassungs- und sozialgeschichtliche Aspekte eines mittelalterlichen Chorherrenstiftes (Veröffentlichungen zur Zofinger Geschichte 2). Aarau/Frankfurt am Main/Salzburg 1992, 107.
- ⁴⁵ Boner, Georg: St. Mauritius in Zofingen. In: Helvetia Sacra, Abteilung 2, Teil 2: Die weltlichen Kollegiatsstifte der deutsch- und französischsprachigen Schweiz. Bern 1977, 538–564, hier 554f.
- ⁴⁶ Sauerländer, Habsburger, 90ff.
- ⁴⁷ Brun, Schrift, 77ff.
- ⁴⁸ SSRQ Aargau I/5, Nr. 60 (18. April 1415), 91–95; sowie Brun, Schrift, 130ff.
- ⁴⁹ SSRQ Aargau I/5, Nr. 52 (23. Januar 1407), 85f. und Nr. 57 (18. Mai 1411), 88f.
- Die von Herzog Rudolf IV. besiegelte Handfeste vom 22. November 1363 wurde durch seinen Neffen Leopold IV. 1393 neu ausgefertigt und durch weitere Rechtssätze ergänzt (SSRQ Aargau I/5, Nr. 32, 57-66). Zu den habsburgischen Stadtrechtsverleihungen vgl. auch Stercken, Städte, 97-120.
- 51 SSRQ Aargau I/2, Nr. 15 (24. November 1447), 34-37. Die Brugger Privilegienbestätigung wurde bei dieser Gelegenheit vom Berner Rat kassiert und gelangte auf diese Weise in den Urkundenfonds des Aargauer Staatsarchivs.

- 52 SSRQ Aargau I/5, Nr. 74 a-d (9. Januar bis 18. August 1433), 105-111.
- 53 Sauerländer, Habsburger, 94f.
- 54 Stercken, Städte, 60-74.
- 55 Niederhäuser, Kleinstädte, Tabelle im Anhang, 272
- ⁵⁶ SSRQ Aargau I/5, Nr. 59 (18. April 1415), 90f.
- ⁵⁷ Zimmerlin, Franz: Aus der Geschichte Zofingens im 15. Jahrhundert. In: Zofinger Neujahrsblatt 15 (1930), 3-23, hier 4ff.
- Johannes Marti war Schultheiss 1432/33, 1438/39, 1441, 1444/45, 1447-1450, 1451-1461, 1463, 1465-1469 und 1471-1474. Vgl. dazu die Liste der Zofinger Schultheisse in Merz, Zofingen, 331-345.
- ⁵⁹ Merz, Zofingen, Nr. 242 (24. Juli 1442), 145.
- 60 Die Reimrede ist ediert in Stettler, Reimrede, 15–25.
- ⁶¹ Besonders verheerend waren die handstreichartigen Beutezüge des Fehderitters Hans von Rechberg; Marolf, Rechberg, 158–230.
- 62 Niederstätter, Zürichkrieg, 211f., 223f. sowie 278f.
- ⁶³ Banholzer, Max: Geschichte der Stadt Brugg im 15. und 16. Jahrhundert. Gestalt und Wandlung einer schweizerischen Kleinstadt. Aarau 1961, 13–24; sowie Baumann, Max; Steigmeier, Andreas: Brugg erleben. Schlaglichter auf die Brugger Geschichte, Bd. 1, Baden 2005, 32–55.
- ⁶⁴ Seemüller, Krönungsreise, 649; sowie Marolf, Rechberg, 185ff.
- 65 Zitiert nach Marolf, Rechberg, 187, Fussnote 422.
- ⁶⁶ Zimmerlin, Geschichte, 6.
- ⁶⁷ Zitiert nach Sauerländer, Habsburger, 95.
- ⁶⁸ Stettler, Eidgenossenschaft, 175-183.
- ⁶⁹ Ebda., 181ff., 208–214 und 242ff.; sowie Bickel, August, Zofingen von der Urzeit bis ins Mittelalter (Veröffentlichungen zur Zofinger Geschichte 1). Aarau/Frankfurt am Main/Salzburg (1992), 359f.
- ⁷⁰ Die 1454 angefertigten Urkunden wurden bei dieser Gelegenheit auf die ursprünglichen Ausstelldaten 1332, 1351 und 1352 rückdatiert; Stettler, Eidgenossenschaft, 312.
- ⁷¹ Niederhäuser, Kleinstädte, 266.
- Vidimus von Bürgerschaft und Rat der Stadt Lindau, ausgestellt am 11. Januar 1447, und des Bischofs Heinrich von Konstanz, ausgestellt am 20. März 1447, über die Kaufsurkunde der Herrschaft Aarburg vom 1. Februar 1416; Vidimus von Bürgerschaft und Rat der Stadt Lindau, ausgestellt am 10. Januar 1447, über den Pfandbrief König Sigismunds von Luxemburg vom 3. Mai 1418; sowie Vidimus des Bischofs Heinrich von Konstanz, ausgestellt am 20. März 1447, über den Pfandbrief der Herrschaft Lenzburg an die Familie Schultheiss vom 7. Januar 1374. Zu den Friedensbeschaft

- mühungen des Bischofs Heinrich von Konstanz vgl. auch Bihrer, Andreas: «Ein fürst des fridens». Vermittlungsbemühungen und Selbstinszenierung des Konstanzer Bischofs Heinrich von Hewen (1436-1462). In: Niederhäuser, Bruderkrieg, 155-166.
- 73 SSRQ Aargau I/2, Nr. 54f., 100-108; sowie SSRQ Aargau I/4, Nr. 40, 77-81.
- ⁷⁴ Einkünfteverzeichnis der Orte Zürich, Luzern, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus in den Freien Ämtern, erstellt zwischen 1453 und 1455 (SSRQ Aargau II/8, Nr. 18, 96-99); sowie Zinsrodel des Schlosses Aarburg vom 26. August 1451 (AU/15, Nr. 58, 55-58).
- ⁷⁵ AU/15, Nr. 31 (20. April 1415), 31f.
- ⁷⁶ Die Urkunden wurden von Johannes Kriech dem Berner Rat übergeben und blieben dadurch erhalten. Diese sind ediert in AU/15, Nr. 4 (18. Juli 1327) bis Nr. 30 (23. Mai 1412), 13-30.
- 77 Der Rat titulierte den aargauischen Ritter in seinen Schreiben despektierlich mit «Lieber Hans» (AU/15, Nr. 32, 32f.).
- ⁷⁸ AU/15, Nr. 33, (1. Febr. 1416), 33ff.
- ⁷⁹ Zur Geschichte der Festung Aarburg vgl. Merz, Walther: Die mittelalterlichen Burganlagen und Wehrbauten des Kantons Aargau, Bd. 1. Aarau 1906, 55-73 mit Stammbaum der Familie Kriech, 57; sowie als allgemeiner Überblick Hüssy, Annelies et al.: Die Burg und Festung Aarburg (Schweizerische Kunstführer GSK, Serie 82, Nr. 819). Bern 2007.
- 80 Gerber, Roland: Der Oberaargau in der bernischen Wirtschaft des 15. Jahrhunderts. In: Jahrbuch des Oberaargaus 46 (2003), 136-162, hier 151ff.
- 81 Boner, Georg (Hg.): Die Urkunden des Stiftsarchivs Zofingen (Aargauer Urkunden 10). Aarau 1945 (im Folgenden zitiert AU/10), hier AU/10, Nr. 299 (30. Juni 1419), 173f.; Nr. 324 (16. März 1425), 185; Nr. 340 (10. August 1433), 191f.; Nr. 341 (19. August 1433), 192 und Nr. 355 (29. August 1435), 198; sowie Merz, Zofingen, Nr. 172 (8. Mai 1421), 120f.; Nr. 220 (4. November 1435), 136 und Nr. 225 (17. Januar 1438), 138.
- 82 AU/15, Nr. 4 (18. Juli 1327), 13f. Einen weiteren Anteil an dem Zoll erwarb Johannes (I) Kriech am 21. Januar 1337 (AU/15, Nr. 7, 15).
- 83 Zum Beispiel AU/15, Nr. 12 (24. Februar 1342), 18, als Herzog Albrecht II. von Österreich jener Person, welche «Arburch die vest und phleg innehat» auch die Ausübung der Blutgerichtsbarkeit in der dortigen Herrschaft zusicherte. Um 1351 werden dann neben den «grozzen gerichten» auch die Nutzung der Hochwälder und der Fischereirechte in der Aare (Fischenzen) als verpfändete österreichische Herrschaftsrechte genannt (AU/15,

- Nr. 17, 20). Die Verkaufsurkunde vom 1. Februar 1416 bezeichnet schliesslich den Einzug von Steuern, Zinsen und Gülten sowie der Wildbann als weitere herrschaftliche Rechte in Aarburg (AU/15, Nr. 33, 33ff.).
- 84 AU/10, Nr. 62 (22. Juni 1336), 56ff.
- 85 AU/10, Nr. 161 (7. Januar 1380), 114f.; Nr. 239 (10. April 1406), 145; sowie Nr. 255 (10. Januar 1446 und 6. Juli 1450), 149-153 mit dem Verweis auf eine ältere Kundschaft aus der Zeit Johannes (II) Kriechs «von den hoeltzer wegen, darin die von Arburg der statt Zofingen intrag tuend und sy darin irrent und ansprechent».
- 86 Fontes Rerum Bernensium. Berns Geschichtsquellen bis 1390, 10 Bde. mit Registerband. Bern 1883-1956, (im Folgenden zitiert FRB), hier FRB/8, Nr. 1317-1321 (14.-17. Juli 1363), 504-510.
- 87 Zu den in der Kaufsurkunde genannten Zeugen gehörte auch der 1350 als Berner Schultheiss gestürzte und 1364 rehabilitierte Ritter Johannes II. von Bubenberg; Gerber, Gott, 246-254. Bereits Johannes (I) Kriech war in den Kontakt mit bernischen Ratsherren getreten, als er am 28. Februar 1349 zusammen mit dem österreichischen Landvogt im Aargau und Thurgau und weiteren aargauischen Adligen die Unterwerfung aufständischer Landgemeinden im Oberland unter die Herrschaft des Klosters Interlaken bezeugte (FRB/7, Nr. 425f., 402-407).
- 88 Johannes (III) Kriech wird in den Urkunden zur Unterscheidung von seinem gleichnamigen Vetter Johannes (II) zwischen 1388 und 1402 als «der jünger» bezeichnet. Vgl. dazu: Die ausserordentlichen Steuern von 1388/89. In: Maag, Rudolf (Hg.): Das Habsburgische Urbar (Quellen zur Schweizer Geschichte 15), Bd. II/1, Basel 1899, 713-733, hier 716 und 730: «Item der iung Hans Kryech sol 2 guldin und für sin vetter Hans von Kriech den eltern 8 guldin». Ich danke Peter Niederhäuser für verschiedene nicht edierte Quellenhinweise zur Familie Kriech.
- 89 Münch, Arnold (Hg.): Regesten der Grafen von Habsburg, laufenburgische Linie 1198-1408. In: Argovia (10) 1879, Nr. 243 (12. April 1394), 243; sowie AU/10, Nr. 223 (ohne Datum), 138f.
- 90 AU/10, Nr. 265 (24. April 1411), 157f.
- ⁹¹ Habsburgisches Pfandregister um 1380. In: Maag, Urbar, Bd. II/1, 618, 629-632.
- 92 Escher, Albert: Schweizerische Münz- und Geldgeschichte von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart, Bd. 1, Bern 1881, 175.
- 93 Zum Beispiel AU/15, Nr. 9 (25. März um 1338) und Nr. 10 (16. Oktober 1338), 16f. Zwischen 1338 und 1342 scheint die Pfandschaft über die Herrschaft

- Aarburg in den Händen des habsburgischen Landvogts in Schwaben und Elsass, Johannes I. von Hallwyl, gelegen zu haben (AU/15, Nr. 8, 15f. und Nr. 13, 18f.). Johannes (I) Kriech musste sich jedenfalls am 3. Februar 1340 von Herzog Albrecht II. den Besitz seines «Sässlehens» gegenüber den Ansprüchen der Vögte und Pfleger, «di jetzund ze Arbuerch sint oder di noch da werdent», bestätigen lassen (AU/15, Nr. 11, 17f.). Zur Person Johannes I. von Hallwyl vgl. Brun, Hallwil, 25–28.
- 94 AU/15, Nr. 63 (4. Juli 1458), 61f.
- ⁹⁵ Zur finanziellen Situation des bernischen Stadthaushalts im 15. Jahrhundert vgl. Gilomen, Hans-Jörg: Die städtische Schuld Berns und der Basler Rentenmarkt im 15. Jahrhundert. In: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde 82 (1982), 5–64, hier 17–29.
- 96 AU/15, Nr. 34, (3. Februar 1416), 35f.
- ⁹⁷ Gilomen, Rentenmarkt, 12.
- ⁹⁸ Nach einem Eintrag im Jahrzeitbuch des Chorherrenstifts in Zofingen verstarb Johannes (III) Kriech im Jahr 1417; Zimmerlin, Franz (Hg.): Das Jahrzeitbuch des Stifts Zofingen. In: Merz, Zofingen, 265–330, hier 280.
- 99 AU/15, Nr. 35 (11. Mai 1418), 37.
- Verena Kriech war die zweite Ehefrau des Hans Rudolf III. von Landenberg-Greifensee und starb um 1432; Studer, Julius: Die Edeln von Landenberg. Geschichte eines Adelsgeschlechts der Ostschweiz. Zürich 1904, Stammtafel VI im Anhang.
- 101 Studer, Landenberg, 38-168.
- 102 1354 betrugen allein die Schulden Albrechts II. gegenüber Hermann IV. von Landenberg nicht weniger als 22 000 Gulden, wofür ihm der Herzog zahlreiche Pfandschaften zwischen dem Elsass und dem Glarnerland übertragen musste; Leonhard, Martin, Artikel «Landenberg, von». In: Historisches Lexikon der Schweiz (www.hls.ch, Eintrag datiert vom 12. November 2007).
- 103 Studer, Landenberg, 128ff., hier insbesondere Fussnote 184.
- Ebda., 216-221. Neben Beringer VIII. von Landenberg-Greifensee, dem Bruder von Hans Rudolf III., gehörte auch Wildhans von Breitenlandenberg zur Gruppe jener österreichischen Dienstadligen, die sich im Januar 1443 in Zürich einfanden, um die Bürgerschaft im Krieg gegen die Eidgenossen zu unterstützen; Marolf, Rechberg, 142f.

- 105 AU/15, Nr. 64 (23. August 1458), 62f.
- 106 AU/15, Nr. 60 (24. November 1458), 59.
- 107 AU/15, Nr. 66 (21. April 1459), 64.
- 108 AU/15, Nr. 67 (27. April 1459), 65.
- 109 AU/15, Nr. 69 (23. Januar 1460), 69.
- 110 AU/15, Nr. 66 (21. April 1459), 64.
- Staatsarchiv des Kantons Bern: Urkunden Fach Varia II (Personen), datiert auf den 28. April 1460.
- Zur Bedeutung von Kundschaften und Weistümern im Rahmen des spätmittelalterlichen Territorialisierungsprozesses vgl. Teuscher, Simon: Erzähltes Recht. Lokale Herrschaft, Verschriftlichung und Traditionsbildung im Spätmittelalter. Frankfurt am Main/New York 2007, 48-73 und 152-205
- Bei den vier Aarburger Bürgern handelte es sich um die beiden Brüderpaare Niklaus und Johannes Müller sowie Johannes und Rudolf Halbrecht.
- 114 Zum Beispiel Niklaus Müller und Johannes Halbrecht in AU/10, Nr. 332 (28. August 1429),
 188f.; Niklaus Müller, Rudolf und Johannes Halbrecht in AU/10, Nr. 353 (23. Mai 1435), 197;
 sowie Niklaus Müller und Rudolf Halbrecht als Urteilssprecher vor Gericht in Merz, Zofingen,
 Nr. 221 (24. März 1436), 136f. und in AU/10, Nr. 390 (3. Dezember 1443), 214.
- ¹¹⁵ Zum Beispiel Niklaus Müller in AU/15, Nr. 39 (7. Juli 1428), 38f.; sowie Niklaus Müller, Johannes und Rudolf Halbrecht im Zinsrodel des Schlosses Aarburg von 1430 in AU/15, Nr. 41, 40f. Bemerkenswert ist dabei, dass Johannes Halbrecht und Johannes Müller bereits in der von Herzog Leopold IV. von Österreich in den Jahren 1400/01 erhobenen «meiienstür» in der Herrschaft Aarburg als steuerpflichtig bezeichnet wurden (AU/15, Nr. 28, 27ff.).
- In der Gerichtsurkunde vom 23. Januar 1460 bezeichnete Petermann von Raron den Ritter Hans Rudolf von Landenberg-Greifensee jedenfalls als «min lieber und guotter fründe» (Staatsarchiv des Kantons Aargau U.01/0047).
- ¹¹⁷ Zur politischen Bedeutung der adligen Ausbürger für die Stadt Bern im 15. Jahrhundert vgl. Gerber, Gott, 402-420.
- 118 Staatsarchiv des Kantons Bern: Fach Oberamt, Urkunde vom 2. August 1425.
- ¹¹⁹ Staatsarchiv des Kantons Bern: Fach Varia I (Orte), Urkunde vom 1. September 1459.